

Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 11. Juli 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-75)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 5. August 2009 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-60) in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. November 2010 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2010-64) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 41 folgender Passus eingefügt:

„4. Teil: Sonderregelungen für Studiengänge aus einer Kombination von jeweils zwei Studienfächern im Hinblick auf die Geltung der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (FSBs des einen Studienfachs auf der Grundlage der ASPO 2007 und FSBs des anderen Studienfachs auf der Grundlage der ASPO 2009)

- § 42 Geltungsbereich
- § 43 Anrechnung
- § 44 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, weitere Kontrollprüfung
- § 45 Abschlusskolloquium bei einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit
- § 46 Schlüsselqualifikationen in den Bachelorstudiengängen, Gesamtnotenberechnung
- § 47 Gesamtnoten
- § 48 Zuständigkeit für die Unterschrift der Zeugnisse sowie der Urkunden“

2. Nach § 41 werden die Überschrift **„4. Teil: Sonderregelungen für Studiengänge aus einer Kombination von jeweils zwei Studienfächern im Hinblick auf die Geltung der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (FSBs des eines Studienfachs auf der Grundlage der ASPO 2007 und FSBs des anderen Studienfachs auf der Grundlage der ASPO 2009)** sowie folgende §§ 42 bis 48 angefügt:

§ 42 Geltungsbereich

(1) ¹Für Studierende in Studiengängen aus einer Kombination von zwei Studienfächern, für die jeweils keine fachspezifischen Bestimmungen auf der Grundlage derselben Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO 2007 vom 28.09.2007 oder ASPO 2009 vom 05.08.2009) vorhanden sind, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den jeweils vorliegenden und für sie geltenden fachspezifischen Bestimmungen (jeweils auf der Grundlage der ASPO 2007 sowie der ASPO 2009) fortzuführen. ²Im Hinblick auf die hierbei zu Grunde liegenden, teilweise unterschiedlichen Vorgaben der ASPO 2007 und ASPO 2009 enthalten die folgenden Regelungen der §§ 43 bis 48 Sonderbestimmungen, die vor allem das Zusammenfügen beider Studienfächer zu einem Gesamt-Studiengang betreffen.

(2) ¹Sobald für Studierende eines Kombinationsstudiengangs aus zwei Studienfächern für jedes der beiden Studienfächer jeweils fachspezifische Bestimmungen auf der Grundlage derselben ASPO (ASPO 2007 oder ASPO 2009) gelten, können für die betreffenden Studierenden abweichend von Abs. 1 Satz 1 nur fachspezifische Bestimmungen auf der Grundlage derselben ASPO zur Anwendung kommen. ²Insofern sind die jeweiligen Studierenden verpflichtet, die Anwendung der für sie in Betracht kommenden fachspezifischen Bestimmungen auf ihr Studium zu beantragen.

§ 43 Anrechnung

Hinsichtlich der etwaigen Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen in einem oder beiden Studienfächern sowie der einheitlichen Anrechnung damit einhergehender Studienzeiten auf das Gesamtstudium finden ausschließlich die Regelungen des § 17 (ASPO 2009) Anwendung.

§ 44 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, weitere Kontrollprüfung

Bezüglich der in beiden Studienfächern abzulegenden Grundlagen- und Orientierungsprüfungen sowie eventuell abzulegender weiterer Kontrollprüfungen finden die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen des betreffenden Studienfachs Anwendung.

§ 45 Abschlusskolloquium bei einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit

¹Im Falle der Abhaltung eines Abschlusskolloquiums zu einer fächerübergreifend angefertigten Abschlussarbeit werden die für das Abschlusskolloquium vorgesehenen ECTS-Punkte in Bachelorstudiengängen dem Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen und in Masterstudiengängen anteilig den Pflichtbereichen der beiden Studienfächer (und nicht jeweils dem Bereich der Abschlussarbeit) zugeordnet. ²Für das Abschlusskolloquium ist eine separate Note zu vergeben, die bei der Berechnung der jeweiligen Bereichsnoten berücksichtigt wird.

§ 46 Schlüsselqualifikationen in den Bachelorstudiengängen, Gesamtnotenberechnung

(1) In Bachelor-Studiengängen aus einer Kombination von Haupt- und Nebenfach (120-60 ECTS-Punkte) gelten in Bezug auf den Erwerb der erforderlichen Schlüsselqualifikationen und dessen Einfluss auf die Gesamtnotenberechnung folgende Regelungen:

1. ¹Gelten für das Hauptfach fachspezifische Bestimmungen, die auf der Grundlage der ASPO 2007 basieren, richtet sich der Erwerb der Schlüsselqualifikationen nach den Bestimmungen der ASPO 2007. ²Desweiteren wird der Bereich der Schlüsselqualifikationen bei der Berechnung der Gesamtnote nach den Bestimmungen der ASPO 2007 berücksichtigt.
2. ¹Gelten für das Hauptfach fachspezifische Bestimmungen, die auf der Grundlage der ASPO 2009 basieren, richtet sich der Erwerb der Schlüsselqualifikationen nach den Bestimmungen der ASPO 2009. ²Im Übrigen bleibt der Bereich der Schlüsselqualifikationen bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.

(2) In Bachelor-Studiengängen aus einer Kombination von zwei Hauptfächern (85-85 ECTS-Punkte) gelten in Bezug auf den Erwerb der erforderlichen Schlüsselqualifikationen und dessen Einfluss auf die Gesamtnotenberechnung folgende Regelungen:

1. In der Summe beider Studienfächer müssen insgesamt 20 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen (fachspezifisch oder allgemein) erbracht werden.
2. Etwaige von den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der beiden Studienfächer als verpflichtend vorgeschriebene Schlüsselqualifikations-Module müssen bestanden sein.
3. ¹Hinsichtlich der Aufteilung zwischen fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikationen sowie des Anteils der mit numerischen Noten versehenen Schlüsselqualifikationsmodule gelten die in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen getroffenen Regelungen. ²Hierbei müssen insgesamt Module im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten mit numerischen Noten versehen sein.
4. ¹Bezüglich der Gesamtnotenberechnung werden folgende Gewichtungen vorgenommen:
 - a) Abschlussarbeit wird in einem der beiden Studienfächer angefertigt:

	Gewichtungsfaktor für die Gesamtnote
Studienfach A (inklusive Abschlussarbeit):	85/170
Studienfach B:	75/170
Schlüsselqualifikationen:	10/170

- b) Abschlussarbeit wird fächerübergreifend in beiden Studienfächern angefertigt:

	Gewichtungsfaktor für die Gesamtnote
Studienfach A:	80/170
Studienfach B:	80/170
Schlüsselqualifikationen:	10/170

²Bei der Berechnung der Bereichsnote der Schlüsselqualifikationen können nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die noch nicht in die Berechnung einer der beiden Studienfachnoten eingeflossen sind (nach ASPO 2007 ohnehin nicht möglich). ³Im Übrigen wird die Note für den Schlüsselqualifikationsbereich lediglich aus den mit numerischen Noten versehenen Modulen aus dem Bereich der allgemeinen

und / oder fachspezifischen Schlüsselqualifikationen, welche in beiden Studienfächern erworben worden sind, errechnet (gemäß dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt), wobei bei dieser Berechnung nur die besten Noten aus Modulen im Umfang von genau 5 ECTS-Punkten berücksichtigt werden.

§ 47 Gesamtnoten

¹Hinsichtlich der bei der Gesamtnotenberechnung zu vergebenden Noten wird folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

bei einem Durchschnitt bis 1,3	Prädikat „mit Auszeichnung“
bei einem Durchschnitt von 1,4 bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

²Die zugehörigen ECTS-Grades werden entsprechend § 29 Abs 5 und Abs. 7 (ASPO 2009) vergeben. ³Bis zur Erlangung einer statistisch gesicherten Datenbasis finden folgende Zuordnungen Anwendung:

bis 1,3	„with distinction“	A+
1,4 bis 1,5	„excellent“	A
1,6 bis 2,0	„very good“	B
2,1 bis 3,0	good“	C
3,1 bis 3,5	„satisfactory“	D
3,6 bis 4,0	“sufficient”	E
ab 4,1	„insufficient“	F

§ 48 Zuständigkeit für die Unterschrift der Zeugnisse sowie der Urkunden

Das Zeugnis über bestandene Bachelor-/Masterprüfungen in Studiengängen aus einer Kombination von zwei Studienfächern sowie die Urkunde zur Verleihung des akademischen Grades werden von dem oder der jeweiligen Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der beiden Studienfächer sowie von dem Dekan oder der Dekanin der die jeweiligen Studienfächer anbietenden Fakultät(en) unterzeichnet.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 28. Juni 2011.

Würzburg, den 11. Juli 2011

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 11. Juli 2011 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. Juli 2011 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Juli 2011.

Würzburg, den 12. Juli 2011

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel